



Ein kostenloser Service der ITK Ingenieurgesellschaft für Technik-Kommunikation GmbH in Fritzlar (www.itk-kassel.de).

Ausgabe Nr. 06/2015 vom 11. Juni 2015

Herzlich Willkommen zur **161. Ausgabe** des CE-Newsletters

Mit dem CE-Newsletter informieren wir Sie jeden Monat über aktuelle Entwicklungen zur CE-Kennzeichnung sowie Neuerungen auf unserer Plattform www.ce-richtlinien.eu.

- > Thema des Monats
- > Aktuelles
- > Neues aus der Welt der Normen
- > Termine
- > Änderungen auf der Homepage
- > Praxistipps
- > ... und weiterhin

THEMA DES MONATS

Elektromagnetische Felder am Arbeitsplatz

Am 13. Mai 2015 wurde eine Berichtigung der Richtlinie 2013/35/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über Mindestvorschriften zum Schutz von Sicherheit und Gesundheit der Arbeitnehmer vor der Gefährdung durch physikalische Einwirkungen (elektromagnetische Felder) veröffentlicht (siehe auch „Aktuelles“). Wir wollen diese Berichtigung zum Anlass nehmen, in diesem Newsletter die Richtlinie 2013/35/EU als Ganzes einmal vorzustellen.

Gemäß Artikel 31 Absatz 1 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union hat jeder Arbeitnehmer das Recht auf gesunde, sichere und würdige Arbeitsbedingungen. Nach dem Inkrafttreten der ursprünglichen Richtlinie 2004/40/EG „über Mindestvorschriften zum Schutz von Sicherheit und Gesundheit der Arbeitnehmer vor der Gefährdung durch physikalische Einwirkungen (elektromagnetische Felder)“ gab es insbesondere aus medizinischen Kreisen schwerwiegende Bedenken gegen die Richtlinie. Die Bedenken bezogen sich hauptsächlich darauf, dass sich die Umsetzung der Richtlinie auf medizinische Anwendungen auswirken könnte, die sich auf bildgebende Verfahren stützen (z. B. bei Magnetresonanztomographen). Außerdem gab es Bedenken hinsichtlich der Folgen der Richtlinie für bestimmte industrielle Verfahren.

Nachdem die Argumente sorgfältig geprüft worden sind, wurde nach mehreren Konsultationen beschlossen, einige Bestimmungen der Richtlinie 2004/40/EG gründlich zu überdenken. Die Richtlinie 2004/40/EG wurde durch die Richtlinie 2008/46/EG dahin

gehend geändert, dass die Umsetzungsfrist für die Richtlinie 2004/40/EG um vier Jahre verlängert wurde und anschließend diese Umsetzungsfrist nochmals durch die Richtlinie 2012/11/EU bis zum 31. Oktober 2013 verlängert wurde. So sollte den Legislativorganen die Möglichkeit gegeben werden, eine auf jüngeren und besser belegten Erkenntnissen basierende neue Richtlinie zu erlassen. Das ist mit der Verabschiedung der Richtlinie 2013/35/EU geschehen.

Die Richtlinie 2013/35/EU umfasst alle bekannten direkten biophysikalischen Wirkungen und indirekten Auswirkungen, die durch elektromagnetische Felder hervorgerufen werden. Die in der Richtlinie festgelegten Expositionsgrenzwerte betreffen nur die wissenschaftlich nachgewiesenen Zusammenhänge zwischen direkten biophysikalischen Kurzzeitwirkungen und der Exposition gegenüber elektromagnetischen Feldern. Die Richtlinie umfasst damit keine wie auch immer vermuteten Langzeitwirkungen und auch keine Gefährdungen, die durch das Berühren von unter Spannung stehenden Leitern hervorgerufen werden.

Für die angeblichen Langzeitwirkungen einschließlich der möglichen karzinogenen Wirkungen aufgrund der Exposition gegenüber zeitvariablen elektrischen, magnetischen und elektromagnetischen Feldern liegt derzeit kein schlüssiger wissenschaftlicher Beweis vor, auch wenn von verschiedenen – überwiegend wissenschaftsfernen Kreisen – immer wieder gerne das Gegenteil behauptet wird.

Mit der Richtlinie 2013/35/EU werden Mindestanforderungen für den Schutz der Arbeitnehmer gegen tatsächliche oder mögliche Gefährdungen ihrer Gesundheit und Sicherheit durch Einwirkung von elektromagnetischen Feldern während ihrer Arbeit festgelegt.

Mögliche Auswirkungen elektromagnetischer Felder (EMF) auf den Menschen

Jenseits der vermuteten unbewiesenen Langzeitwirkungen gibt es direkte kurzzeitige biophysikalische Wirkungen und indirekte Auswirkungen von elektromagnetischen Feldern:

Direkte biophysikalische Wirkungen:

- thermische Wirkungen (z. B. Gewebeerwärmung durch Mikrowellenstrahlung)
- nichtthermische Wirkungen (z. B. die Stimulation von Muskeln, Nerven oder Sinnesorganen)
- Ströme durch die Gliedmaßen

Indirekte Auswirkungen:

- Störungen bei elektronischen medizinischen Vorrichtungen und Geräten, einschließlich Herzschrittmachern, Insulinpumpen u. ä.
- Verletzungsrisiko durch die Projektilwirkung ferromagnetischer Gegenstände in statischen Magnetfeldern.
- Auslösung von elektrischen Zündvorrichtungen (Detonatoren).
- Brände und Explosionen aufgrund von Funkenbildung durch induzierte Felder, Kontaktströme oder Funkenentladungen.
- Kontaktströme

Die Grenzwerte

In den Anhängen II und III der Richtlinie werden Expositionsgrenzwerte und Auslöseschwellen aufgeführt. Bei den Grenzwerten und Auslöseschwellen wird grundsätzlich nach thermischen und nichtthermischen Wirkungen sowie nach der Frequenz unterschieden. Der Arbeitgeber muss dafür sorgen, dass die Exposition der Arbeitnehmer

gegenüber elektromagnetischen Feldern:

- für nichtthermische Wirkungen auf die in Anhang II aufgeführten Expositionsgrenzwerte und
- für thermische Wirkungen auf die in Anhang III aufgeführten Expositionsgrenzwerte

für gesundheitliche Wirkungen und für sensorische Wirkungen begrenzt wird.

Der „Expositionsgrenzwert für gesundheitliche Wirkungen“ ist der Grenzwert, bei deren Überschreitung ein Arbeitnehmer gesundheitsschädlichen Wirkungen wie etwa Gewebeerwärmung oder der Stimulation von Nerven- und Muskelgewebe ausgesetzt sein kann.

Der „Expositionsgrenzwert für sensorische Wirkungen“ beschreibt den Expositionsgrenzwert, bei dem es zu einer vorübergehenden Störungen der Sinnesempfindungen und geringfügigen Veränderung der Hirnfunktion kommen kann.

Kann der Arbeitgeber nachweisen, dass die relevanten Auslöseschwellen gemäß den Anhängen II und III nicht überschritten werden, so gelten die Expositionsgrenzwerte für gesundheitliche Wirkungen und für sensorische Wirkungen als eingehalten. Überschreitet die Exposition jedoch die Auslöseschwellen, so muss der Arbeitgeber Maßnahmen zur Vermeidung oder Verringerung der Risiken ergreifen. Er muss jedoch keine Maßnahmen ergreifen, wenn seine Gefährdungsbeurteilung ergibt, dass die relevanten Expositionsgrenzwerte nicht überschritten werden und Sicherheitsrisiken ausgeschlossen werden können.

Gemäß Artikel 10 der Richtlinie können die Expositionsgrenzwerte überschritten werden, wenn die Exposition mit der Aufstellung, Prüfung, Anwendung, Entwicklung und Wartung von Geräten für bildgebende Verfahren mittels Magnetresonanz für Patienten im Gesundheitswesen oder damit verknüpften Forschungsarbeiten in Zusammenhang steht. Allerdings müssen dabei spezielle Voraussetzungen erfüllt werden. Sonderregelungen sind auch für Mitarbeiter möglich, die in operativen militärischen Einrichtungen beschäftigt oder an militärischen Aktivitäten beteiligt sind.

Erfassen und Bewerten der Risiken am Arbeitsplatz

Im Rahmen seiner Pflichten gemäß der gültigen Arbeitsschutzgesetzgebung muss der Arbeitgeber eine Bewertung sämtlicher Risiken für die Arbeitnehmer durchführen, die durch elektromagnetische Felder am Arbeitsplatz hervorgerufen werden. Erforderlichenfalls muss er dazu eine Messung oder Berechnung der elektromagnetischen Felder vornehmen, denen die Arbeitnehmer ausgesetzt sind. Das in den Unternehmen weit verbreitete willkürliche Kennzeichnen von Gebäude- und Anlagenteilen ohne seriöse Bewertungsgrundlage ist also nicht zulässig!

Bei der Gefährdungsbeurteilung muss der Arbeitgeber insbesondere folgende Punkte berücksichtigen:

- die in der Richtlinie genannten Expositionsgrenzwerte für gesundheitliche und sensorische Wirkungen und Auslöseschwellen,
- Frequenz, Ausmaß, Dauer und Art der Exposition, einschließlich der Verteilung über den Körper des Arbeitnehmers und über den Raum des Arbeitsplatzes,
- alle direkten biophysikalischen Wirkungen und alle indirekten Auswirkungen,
- alle Auswirkungen auf die Gesundheit und Sicherheit besonders gefährdeter Arbeitnehmer,
- die Verfügbarkeit von Ersatzausrüstungen durch die die Exposition verringert wird,
- einschlägige Informationen des Geräteherstellers, der Gesundheitsüberwachung und weitere relevante gesundheits- und sicherheitsbezogene Informationen sowie
- die Exposition gegenüber Mehrfachquellen und die gleichzeitige Exposition

gegenüber Feldern mit mehreren Frequenzen.

Der Arbeitgeber muss ggf. die notwendigen Maßnahmen ergreifen um sicherzustellen, dass die Gefährdung durch elektromagnetische Felder am Arbeitsplatz ausgeschlossen oder auf ein Mindestmaß reduziert wird.

Maßnahmen zur Verringerung des Risikos und der Exposition

Werden die relevanten Auslöseschwellen überschritten, dann muss der Arbeitgeber prüfen, ob die relevanten Expositionsgrenzwerte überschritten werden und ob Sicherheitsrisiken bestehen. Ist das der Fall, so muss der Arbeitgeber einen Aktionsplan erarbeiten und umsetzen, der technische und/oder organisatorische Maßnahmen enthält, damit die Expositionsgrenzwerte nicht überschritten werden. Dabei muss Folgendes berücksichtigt werden:

- alternative Arbeitsverfahren mit einer verringerten Exposition bzw. die Begrenzung der Dauer und Intensität der Exposition,
- der Einsatz von Arbeitsmitteln, die weniger starke elektromagnetische Felder emittieren,
- technische Maßnahmen zur Verringerung der Emission von elektromagnetischen Feldern,
- angemessene Abgrenzungs- und Zugangskontrollmaßnahmen,
- Maßnahmen und Verfahren zur Beherrschung von Funkenentladungen und Kontaktströmen durch technische Mittel und durch Unterweisung der Arbeitnehmer, falls es eine Exposition gegenüber elektrischen Feldern gibt,
- die ausreichende Wartung der Arbeitsmittel, Arbeitsplätze und Arbeitsplatzsysteme,
- die geeignete Gestaltung der Arbeitsstätten und Arbeitsplätze,
- die Verfügbarkeit angemessener persönlicher Schutzausrüstung (PSA).

Für besonders gefährdete Arbeitnehmer sind ggf. zusätzliche Maßnahmen erforderlich (z. B. bei Trägern von Herzschrittmachern oder Insulinpumpen oder für schwangere Arbeitnehmerinnen). Außerdem muss im Rahmen der Prävention und Früherkennung eine angemessene Gesundheitsüberwachung durchgeführt werden. Treten unerwünschte oder unerwartete gesundheitliche Auswirkungen auf oder liegt die Exposition über den Expositionsgrenzwerten, so muss der Arbeitgeber für eine angemessene ärztliche Untersuchung oder persönliche medizinische Überwachung sorgen.

Berufsgenossenschaftliche Vorschriften

Auf berufsgenossenschaftlicher Ebene gilt die BGV B11 für Arbeitsplätze, an denen die Arbeitnehmer elektromagnetischen Feldern ausgesetzt sind. In Abhängigkeit von den betrachteten Arbeitsbereichen muss der Arbeitgeber danach sogenannte „Expositionsbereiche“ definieren, in denen unterschiedliche zulässige Werte gelten:

- Expositionsbereich 2 (Allgemein zugänglicher Bereich)
- Expositionsbereich 1 (Kontrollierter Bereich)
- Bereich erhöhter Exposition

Werden die zulässigen Werte des Bereiches der erhöhten Exposition überschritten, so handelt es sich um einen Gefahrenbereich, der Zugangsbeschränkungen unterliegt und nur mit einer persönlichen Schutzausrüstung betreten werden darf.

Anhang II der RoHS-Richtlinie geändert

Am 4. Juni 2015 wurde im Amtsblatt der Europäischen Union eine Änderung des Anhangs II der RoHS-Richtlinie 2011/65/EU (Delegierte Richtlinie (EU) 2015/863) bekannt gemacht.

Die RoHS-Richtlinie 2011/65/EU verbietet die Verwendung von Blei, Quecksilber, Cadmium, sechswertigem Chrom, polybromierten Biphenylen (PBB) und polybromierten Diphenylethern (PBDE) in in der Union in Verkehr gebrachten Elektro- und Elektronikgeräten. In Anhang II der Richtlinie sind diese Stoffe, die Beschränkungen unterliegen, aufgeführt. Zukünftig gelten diese Beschränkungen für folgende Stoffe:

- Blei (0,1 %)
- Quecksilber (0,1 %)
- Cadmium (0,01 %)
- Sechswertiges Chrom (0,1 %)
- Polybromierte Biphenyle (PBB) (0,1 %)
- Polybromierte Diphenylether (PBDE) (0,1 %)
- Di(2-ethylhexyl)phthalat (DEHP) (0,1 %)
- Butylbenzylphthalat (BBP) (0,1 %)
- Dibutylphthalat (DBP) (0,1 %)
- Diisobutylphthalat (DIBP) (0,1 %)

Die Richtlinie muss ab dem 22. Juli 2019 angewendet werden. Für medizinische Geräte, einschließlich In-vitro-Diagnostika, sowie für Überwachungs- und Kontrollinstrumente, einschließlich Überwachungs- und Kontrollinstrumenten in der Industrie, gelten die Beschränkungen ab dem 22. Juli 2021.

REACH: Neue Gebührenordnung erschienen

Die Gebühren für die Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe wurden angepasst. Die aktuellen Gebühren werden in der Durchführungsverordnung (EU) 2015/864 vom 4. Juni 2015 aufgeführt.

Änderung der REACH-Verordnung

Am 1. Juni 2015 werden zwei widersprüchliche Änderungen von Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 gleichzeitig in Kraft treten. Die eine Änderung beruht auf Artikel 59 Absatz 5 der CLP-Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 und die andere auf der Verordnung (EU) Nr. 453/2010 zur Änderung der REACH-Verordnung (EG) Nr. 1907/2006. Damit keine Verwirrung darüber aufkommt, welche Fassung von Anhang II gilt, wird der Anhang in seiner geänderten Form durch einen neuen Anhang II ersetzt.

Zu diesem Zweck wurde am 29. Mai 2015 die:

Verordnung (EU) 2015/830 vom 28. Mai 2015 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH)

im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht.

Berichtigung der REACH-Verordnung

Auf Seite 25, Anhang, Ziffer 2, Tabelle, Spalte 1, Eintragung unter „49. Trichlorbenzol“ der REACH-Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 muss es anstatt:

„CAS-Nr. 108-88-3
EG-Nr. 203-625-9“

richtig heißen:

„CAS-Nr. 120-82-1
EG-Nr. 204-428-0“.

Arbeitsschutzrichtlinie über elektromagnetische Felder berichtigt

Auf Seite 7, Artikel 5 Absatz 7 der Richtlinie 2013/35/EU muss es anstatt:

„(7) Ist Artikel 3 Absatz 3a Buchstabe a anwendbar, so werden spezifische Schutzmaßnahmen, wie zum Beispiel eine Kontrolle der Bewegungen, ergriffen.“

richtig heißen:

„(7) Ist Artikel 3 Absatz 4 Buchstabe a anwendbar, so werden spezifische Schutzmaßnahmen, wie zum Beispiel eine Kontrolle der Bewegungen, ergriffen.“

Entwürfe technischer Vorschriften in Europa

In allen europäischen Mitgliedstaaten werden ständig technische Vorschriften erarbeitet bzw. überarbeitet. Die eine oder andere technische Vorschrift könnte dabei auch für Sie als Leser unseres Newsletters interessant sein. Unter anderem liegen aus dem letzten Monat im Moment folgende neue technische Vorschriften als Entwurf vor:

Belgien:

- Königlicher Erlass über die Beauftragung mit der Durchführung der Feldüberwachung von Kaltwasserzählern (Notifizierung 2015/0266/B – I10)

Dieser Entwurf eines königlichen Erlasses soll die Durchführung der Feldüberwachung von Kaltwasserzählern harmonisieren.

Durch diesen Entwurf eines königlichen Erlasses soll die Feldüberwachung von Kaltwasserzählern im Sinne des königlichen Erlasses vom 18. Februar 1977 über Kaltwasserzähler sowie des königlichen Erlasses vom 13. Juni 2006 über Messgeräte (MID-Zähler (Measuring Instruments Directive, Messgeräte-Richtlinie)) harmonisiert werden.

Weiterhin wird der königliche Erlass vom 18. Februar 1977 über Kaltwasserzähler ab dem 1. Dezember 2015 aufgehoben. Das geschieht in Übereinstimmung mit Artikel 6 des königlichen Erlasses vom 22. November 2013 zur teilweisen Umsetzung der Richtlinie 2011/17/EU und zur Aufhebung von verschiedenen königlichen Erlassen über das Messwesen, veröffentlicht im Belgischen Staatsblatt vom 3. Dezember 2013. Dieser Erlass setzt die Richtlinie 2011/17/EU des Rates über das Messwesen um.

- Königlicher Erlass zur Änderung des königlichen Erlasses vom 3. August 2012 über die Feldüberwachung von im häuslichen und im gewerblichen Bereich sowie in der Leichtindustrie verwendeten Gaszählern (Notifizierung 2015/0267/B – I10)

Dieser Entwurf eines königlichen Erlasses soll die Zulassungsbedingungen der Stellen, die für die Gewährleistung der messtechnischen Prüfung von in Betrieb befindlichen Gaszählern zuständig sind, harmonisieren.

Dieser Entwurf eines königlichen Erlasses soll durch die vorgeschlagene Änderung die Zulassungsbedingungen der Stellen, die für die Gewährleistung der messtechnischen Prüfung von in Betrieb befindlichen Gaszählern zuständig sind, mit den Zulassungsbedingungen für Stellen, die für die Gewährleistung der messtechnischen Prüfung von Elektrizitätszähler für Wirkverbrauch zuständig sind, harmonisieren. Diese Stellen müssten daher nach der Norm NBN ISO 17020 oder der Norm NBN ISO 17025 akkreditiert sein.

- STS-P 73-1 „Systeme zur grundlegenden Belüftung für Wohnzwecke“ (Notifizierung 2015/0283/B – I10)

Die STS-P 73-1 beziehen sich auf Leistungskriterien bei der Realisierung von Belüftungssystemen in Wohnungen und Wohngebäuden sowie das Erstellen eines Berichts über die Merkmale und Leistungen der betreffenden Belüftungssysteme. Die Leistungskriterien beziehen sich auf Techniken, deren Eignung nachweisbar ist.

Diese STS-P beschreiben die Leistungskriterien, für die Anforderungen an den Entwurf, die Komponenten, die Ausführung, die Wartung, die Dokumentation, die Messinstrumente und die Leistungsberichte gestellt werden können. Die in den STS-P genannten Leistungskriterien sind das Ergebnis von Untersuchungen und Absprachen, die zu einem Konsens zwischen den wichtigsten interessierten Parteien geführt haben.

Die STS sind normative Dokumente, aber unterscheiden sich von konventionellen Normen jedoch dadurch, dass sie auf der Grundlage von Initiativen des Baugewerbes unter Aufsicht des technischen Ausschusses für das Baugewerbe (Technische Commissie Bouw) erstellt werden. Die STS zielen auf die Optimierung und/oder Normierung der Qualität von Bauwerken ab. Die darin enthaltenen Anforderungen berücksichtigen die wirtschaftlichen Grundvoraussetzungen und sind durch das allgemeine Interesse begründet. Diese Anforderungen sind vertretbar und verhältnismäßig zu den von ihnen abgedeckten Risiken. Sie sind außerdem so formuliert, dass sie einen effizienten Konformitätsnachweis ermöglichen.

Die Typvorschriften entbinden die Konstrukteure, Käufer und Verkäufer nicht von ihrer Haftung. Sie beinhalten keine Gewährleistung der Behörden oder der Ersteller der STS und sie geben dem Erwerber kein Exklusivrecht auf die Herstellung oder den Verkauf.

Diese validierten STS wurden auf der Website des FÖD Wirtschaft veröffentlicht (<http://economie.fgov.be/nl/>).

Der mangelhafte Entwurf der Belüftung kann, ebenso wie deren fehlerhafte Installation bzw. eine unsachgemäße Wartung, eine Ursache von Gesundheitsproblemen darstellen. Daher muss die Qualität der Belüftungssysteme erhöht werden. Die Belüftung gemäß der STS wird mit den EPB-Vorschriften verbunden: Auf diese Weise wird durch ministeriellen Beschluss ein Qualitätsrahmen innerhalb der flämischen EPB-Vorschriften für Belüftungssysteme für Wohnzwecke geschaffen.

Diese Verbindung erfolgt für alle Lüftungsanlagen in neu errichtetem Wohnraum und bei größerer energetischer Sanierung (Wohneinheiten). Für Genehmigungsanträge ab dem 1. Januar 2016 wird in der Meldung über den Baubeginn angegeben, ob ein Lüftungsvorentwurf erstellt wurde. Liegt kein Lüftungsvorentwurf vor, so hat dies keine blockierenden Auswirkungen: Die Meldung über den Baubeginn kann dennoch eingereicht werden. Wenn kein Lüftungsvorentwurf erstellt wurde, wird dies im

Formular für die Meldung des Baubeginns angegeben. Was EPB-Meldungen betrifft, die ab dem 1.1.2017 eingereicht werden, so werden hier die gemessenen mechanischen Volumenströme angegeben (gemessen gemäß den Bestimmungen in den STS und im Leistungsbericht). Wenn jedoch kein Leistungsbericht erstellt wurde und die mechanischen Volumenströme nicht gemessen wurden, müssen alle Volumenströme mit 0 m³/h angegeben werden.

Für Genehmigungsanträge ab dem 1. Januar 2017 wird in der Meldung über den Baubeginn angegeben, ob ein Lüftungsvorentwurf erstellt wurde. Wenn ja, so wird der Lüftungsvorentwurf als Anlage zur Meldung über den Baubeginn mit aufgenommen. Wenn allerdings kein Lüftungsvorentwurf erstellt wurde, wird dies im Formular über die Erklärung des Baubeginns angegeben und es wird dafür eine Sanktion verhängt.

Um die STS-Belüftung mit den EPB-Vorschriften verbinden zu können, ist das Vorliegen des Lüftungsvorentwurfs unerlässlich. Mittels dieses Vorentwurfs soll der Bauherr besser (nämlich auf eine deutlichere Weise) über sein zukünftiges Belüftungssystem informiert werden und darüber hinaus bereits auf die Implikationen nach der Installation und der Nutzung dieses Systems hingewiesen werden. Der Vorentwurf ist eine Ergänzung zu den eher abstrakten (zahlenmäßigen) Angaben zur Belüftung, die derzeit bereits in der Vorabberechnung der Meldung über den Baubeginn enthalten sind. Auf diese Weise möchte die VEA erreichen, dass die Anzahl der Lüftungsbußgelder sowie die Unwissenheit bei den Bauherren drastisch abnimmt.

Deutschland:

Änderungen der Bauregelliste A, Teile 1 bis 3 und der Liste C für die Ausgabe 2015/1 (Notifizierung 2015/0236/D - B10)

Betroffen sind:

- Bauprodukte für den Beton- und Stahlbetonbau,
- Bauprodukte für den Mauerwerks-, Holz- und Metallbau,
- Bauprodukte für Dächer und Bedachungen, Wände und Wandbekleidungen sowie Decken und Deckenbekleidungen und nichttragende innere Trennwände,
- Bauprodukte aus Glas,
- Bauprodukte der Grundstücksentwässerung,
- Feuerungsanlagen,
- Gerüstbauteile
- Bauprodukte, für die es Technische Baubestimmungen oder allgemein anerkannte Regeln der Technik nicht gibt und deren Verwendung nicht der Erfüllung erheblicher Anforderungen an die Sicherheit baulicher Anlagen dient,
- Bauprodukte, für die es Technische Baubestimmungen oder allgemein anerkannte Regeln der Technik nicht oder nicht für alle Anforderungen gibt und die hinsichtlich dieser Anforderungen nach allgemein anerkannten Prüfverfahren beurteilt werden können,
- Bauarten, die von Technischen Baubestimmungen wesentlich abweichen oder für die es
- allgemein anerkannte Regeln der Technik nicht oder nicht für alle Anforderungen gibt und die hinsichtlich dieser Anforderungen nach allgemein anerkannten Prüfverfahren beurteilt werden können,
- Bauprodukte für den Roh- und den Ausbau

Die Liste enthält technische Änderungen und Ergänzungen gegenüber der Ausgabe 2014/2 (Notif. Nr. 2014/0150/D und 2014/0167/D). Diese sind erforderlich, um die Listen hinsichtlich neu erschienener Normen und technischer Spezifikationen anzupassen und somit den aktuellen Stand der Technik zu repräsentieren.

Die Gleichwertigkeitsklauseln sind als Nr. 4 des der Bauregelliste A vorangestellten Erläuterungstextes Bestandteil des eingeführten Bezugsdokumentes Fassung 2014/2.

Es handelt sich um eine Fortschreibung der Bauregellisten A und der Liste C unter Berücksichtigung neuer technischer Regeln, insbesondere europäischer Normen und praktischer Erfahrungen.

Die Notifizierung erfolgt im Auftrag der 16 Länder der Bundesrepublik Deutschland.

Estland:

Bedingungen und Modalitäten der Anpassung von Taxametern, zulässige Fehlergrenzen bei deren Verwendung sowie Wert der Übergangsgeschwindigkeit beim Wechsel vom Zeittarif zum Streckentarif und umgekehrt (Notifizierung 2015/0260/EE - I10)

Die Verordnung sieht Anforderungen an die Anpassung von Taxametern, an die zulässigen Fehlergrenzen bei deren Einsatz sowie an den Wert der Übergangsgeschwindigkeit vor. Ziel des Entwurfs ist es, die Übereinstimmung der Messwertanzeige von Taxametern mit der Länge der zurückgelegten Wegstrecke, der Fahrzeit und dem Preis der Fahrdienstleistung zu gewährleisten. Da die technischen Anforderungen, Betriebsbedingungen, Fehlergrenzen und deren Bestimmung sowie sonstige spezifische Anforderungen an Taxameter als eigenständige Geräte sich aus dem Messgesetz und aus den auf seiner Grundlage erlassenen sektorspezifischen Verordnungen ergeben, sieht die vorliegende Verordnung nur für die Situation, dass der Taxameter bereits in ein Fahrzeug installiert ist, das für Fahrdienstleistungen bestimmt ist, Anforderungen vor. Die Anforderungen an Taxameter als Geräte werden in der vorliegenden Verordnung nicht geregelt.

Die Verordnung muss erlassen werden, weil das Gesetz über die Beförderung mit öffentlichen Verkehrsmitteln, das als Grundlage einer Verordnung gleichen Inhalts diente, außer Kraft tritt und durch ein neues Gesetz ersetzt wird. Die Inhalte der derzeit geltenden und der neuen Verordnung unterscheiden sich nicht wesentlich.

Spanien:

Entwurf eines königlichen Erlasses zur Verabschiedung der Verordnung über Brandschutzanlagen. (Notifizierung 2015/0243/E – B20)

In dem Entwurf werden Anforderungen an den Entwurf, die Installation und die Instandhaltung von aktiven Brandschutzsystemen festgelegt.

Der Entwurf besteht aus einer Präambel, einem einzigen Artikel, einer Aufhebungsbestimmung und drei Schlussbestimmungen. Anschließend ist die Verordnung über Brandschutzanlagen eingefügt. Die Verordnung besteht aus 25 Artikeln, die in sechs Kapitel unterteilt sind, sieben Zusatzbestimmungen, vier Übergangsbestimmungen und drei Anhängen.

Gegenstand dieser Verordnung ist die Festlegung von Anforderungen an den Entwurf, die Installation, die Instandhaltung und die Inspektion von Geräten und Systemen, die Bestandteil von Brandschutzanlagen sind. Brandschutzanlagen werden in verschiedenen spezifischen Rechtsvorschriften gefordert.

Dieser Entwurf eines königlichen Erlasses dient der Ersetzung und Aktualisierung der derzeit gültigen Verordnung über Brandschutzanlagen, die mit dem königlichen Erlass 1942/1993 vom 5. November 1993 verabschiedet wurde. Der Erlass wurde bereits geändert durch den „königlichen Erlass 560/2010 vom 7. Mai 2010 zur Änderung verschiedener

Vorschriften im Bereich der industriellen Sicherheit.

Österreich:

- Entwurf einer Verordnung, mit der die Eichvorschriften für Gewichtsstücke erlassen werden. (Notifizierung 2015/0274/A - I10)

Betroffen sind Gewichtsstücke, die in Österreich der Eichpflicht unterliegen. Gewichtsstücke sind nach § 8 Abs. 1 Z 2 Maß- und Eichgesetz (MEG), BGBl. Nr. 152/1950 in der geltenden Fassung, eichpflichtig.

Die notwendigen Eichvorschriften des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen für Gewichtsstücke müssen daher erlassen werden.

- Entwurf einer Verordnung über Ermächtigung, Ausführungsformen und Anbringung von Sicherungszeichen (SicherungszeichenV) (Notifizierung 2015/0276/A - I10)

Betroffen sind eichpflichtige Messgeräte nach Reparaturen

Mit der Novelle des Maß- und Eichgesetz (MEG) durch BGBl. I Nr. 115/2010 wurden die in § 45 MEG enthaltenen Bestimmungen zu Sicherungszeichen neu gefasst. Die Ermächtigung zur Anbringung von Sicherungszeichen wurde damit genauer geregelt. Nun soll der Sicherungszeichenträger („ermächtigte Person“) die Einhaltung der Verkehrsfehlergrenzen mit messgerätespezifisch adäquaten Methoden prüfen und nachvollziehbar dokumentieren. Dadurch kann auch im Zeitraum zwischen Reparatur eines Messgerätes (welches sodann von einer ermächtigten Person auf Einhaltung der Verkehrsfehlergrenzen zu überprüfen ist) und dessen Eichung die Abgabe der richtigen Produktmenge für den Konsumenten sichergestellt werden.

Die Verordnung des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen über Ermächtigung, Ausführungsformen und Anbringung von Sicherungszeichen (SicherungszeichenV) wird hiermit erlassen.

- Entwurf einer Verordnung über das Darstellungsverfahren zur Bestimmung des Alkoholgehaltes von Alkohol-Wasser-Mischungen 2015 (AlkoholtafelV 2015) (Notifizierung 2015/0277/A - I10)

Die Alkoholtafeln werden insbesondere verwendet von:

- Herstellern von Aräometern, Dichtemessgeräten,
- Herstellern im Bereich der Messtechnik, insbesondere Labors zur Bestimmung/Messung von Alkohol,
- Unternehmen im Bereich der Produktion von Alkoholika,
- Unternehmen im Bereich der Nahrungsmittelerzeugung und -untersuchung,
- Unternehmen im Bereich der Erzeugung von pharmazeutischen und chemischen Produkten.

Das BEV hat nach § 4 Abs. 1 Z 3 Maß- und Eichgesetz (MEG), BGBl. Nr. 152/1950 in der geltenden Fassung als nationales Metrologie-Institut der Republik Österreich für die gesetzlichen Maßeinheiten entsprechend dem Stand und den Erfordernissen der Messtechnik Darstellungsverfahren durch Verordnung festzulegen.

Die notwendige Verordnung über das Darstellungsverfahren zur Bestimmung des Alkoholgehaltes von Alkohol-Wasser-Mischungen 2015 (AlkoholtafelV 2015) muss

erlassen werden.

Entwürfe technischer Vorschriften in den WTO-Ländern

Auch außerhalb der Europäischen Union gibt es ständig neue technische Vorschriften, die für den Export von Bedeutung sind. Soweit es dabei die WTO-Länder betrifft, nennen wir Ihnen hier aus unserer Sicht einige wichtige geplante Änderungen.

Anmerkung:

Da die aufgeführten technischen Vorschriften nicht in deutscher Sprache verfügbar sind, handelt es sich bei den unten genannten deutschsprachigen Titeln nicht um amtliche Titel oder Bezeichnungen, sondern ausschließlich um nichtamtliche Übersetzungen. Für die Richtigkeit der Übersetzung bzw. der Titel oder der Bezeichnungen wird keine Gewähr übernommen.

Brasilien:

Verordnung Nr. 241 vom 18. Mai 2015 durch Inmetro über die obligatorische Anforderungen im gesamten Staatsgebiet hinsichtlich des Verbotes der Herstellung, die Einfuhr und / oder des Marketings von kundenspezifischen Babypuppen (Notifizierung G/TBT/N/BRA/638)

Ägypten:

Ministerialerlass Nr. 975/2014 über die mandatorische ägyptische Norm ES 7820/2014 - Energieeffizienz von Haushalts- und ähnlichen Elektrogeräten - Verfahren zur Messung und Berechnung von Energieverbrauch von Geschirrspülmaschinen für häusliche Anwendungen (Notifizierung G/TBT/N/EGY/83)

Chile:

Technische Spezifikationen für die Gestaltung der Energieeffizienz-Kennzeichnung für Fernsehgeräte im aktiven Modus und im Bereitschaftsmodus (Standby) (Notifizierung G/TBT/N/CHL/304)

Technische Spezifikationen für die Gestaltung der Energieeffizienz-Kennzeichnung für Wäschetrockner (Notifizierung G/TBT/N/CHL/305)

Technische Spezifikationen für die Gestaltung der Energieeffizienz-Kennzeichnung für Geschirrspüler (Notifizierung G/TBT/N/CHL/306)

China:

Feuerwehrfahrzeuge - Teil 6: Druckluftschäumlöschfahrzeug (Notifizierung G/TBT/N/CHN/1077)

Abschalten der Antriebsleitung von Feuerwehrfahrzeugen (Notifizierung G/TBT/N/CHN/1078)

Feuerwehrfahrzeuge - Teil 14: Rettungs-Löschfahrzeuge (Notifizierung G/TBT/N/CHN/1079)

Feuerwehrfahrzeuge - Teil 12: Arbeitsbühnen (Notifizierung G/TBT/N/CHN/1080)

Nationale Norm der Volksrepublik China - gelartige Nitroglyzerin-Explosivstoffe (Notifizierung G/TBT/N/CHN/1082)

Nationale Norm der Volksrepublik China - Industrielle elektrische Sprengkapseln (Notifizierung G/TBT/N/CHN/1083)

Nationale Norm der Volksrepublik China - Maximal zulässige Werte für den Energieverbrauch und die Energieeffizienz Klasse für Haushaltskühlgeräte (Notifizierung G/TBT/N/CHN/1084)

Nationale Norm der Volksrepublik China - Minimal zulässige Werte für die Energieeffizienz und die Energieeffizienzklassen für Tauchpumpen (Notifizierung G/TBT/N/CHN/1085)

Nationale Norm der Volksrepublik China - Sanitäre Anlagen (Notifizierung G/TBT/N/CHN/1086)

Nationale Norm der Volksrepublik China - Minimal zulässige Werte für die Energieeffizienz und Energieeffizienzklassen von Schmutzwasserpumpen (Notifizierung G/TBT/N/CHN/1087)

Nationale Norm der Volksrepublik China - Minimal zulässige Werte für die Energieeffizienz und Energieeffizienzklassen von kleinen Tauchpumpen Notifizierung (G/TBT/N/CHN/1088)

Ecuador:

Entwurf der ecuadorianischen Technischen Verordnung prte INEN 086 – Kopfschutz (G/TBT/N/ECU/102)

Entwurf der ecuadorianischen Technischen Verordnung prte INEN 118 - Elektrische Verstärker für Audiofrequenzen (G/TBT/N/ECU/135)

Entwurf der ecuadorianischen Technischen Verordnung prte INEN 262 - Gehhilfen für den Gebrauch an beiden Armen (G/TBT/N/ECU/316)

Entwurf der ecuadorianischen Technische Verordnung prte INEN 271 - Operations- und Handschuhe für die Untersuchung und Behandlung für medizinische Zwecke (G/TBT/N/ECU/317)

Entwurf der ecuadorianischen Technischen Verordnung prte INEN 287 - Gehhilfen für den Gebrauch an einem Arm (G/TBT/N/ECU/318)

Pakistan:

Drucklose Ölöfen (Notifizierung G/TBT/N/PAK/71)

Druckbeaufschlagte Ölöfen aus Messing (Notifizierung G/TBT/N/PAK/72)

Bau- und Sanitärrohre in Asbestzement (Notifizierung G/TBT/N/PAK/73)

Asbestzement für Dach und Wandverkleidung (Notifizierung G/TBT/N/PAK/74)

Asbestzementrohr für Bau- und Sanitärzwecke (Notifizierung G/TBT/N/PAK/75)

Druckrohre aus Asbestzement (Notifizierung G/TBT/N/PAK/76)

Produkte aus faserverstärktem Zement - Platten aus Asbestzement (Notifizierung G/TBT/N/PAK/77)

Portland-Hochofenzement mit nicht mehr als 65% Hochofenschlacke (Notifizierung G/TBT/N/PAK/78)

Philippinen:

Administrative Nr. 14-2 der Reihe aus 2014 - Leitlinien für die Anwendung der

obligatorischen Zertifizierung von Audio & Video Produkten, die von der Philippinischen Ausgabe der Norm IEC 60065:2007 erfasst werden - Audio, Video und ähnliche elektronische Geräte – Sicherheitsanforderungen (Notifizierung G/TBT/N/PHL/192)

Saudi Arabien:

Norm der Organisation für Saudi-Standards, Messtechnik und Qualitätsorganisation (SASO) - Energieeffizienz, Funktionalität und Kennzeichnungsanforderungen für Beleuchtungsprodukte, Teil 1 (Notifizierung G/TBT/N/SAU/848)

Thailand:

Entwurf einer Ministerialverordnung über eine hohe Energieeffizienz von Elektroöfen (Notifizierung G/TBT/N/THA/458)

Entwurf einer Ministerialverordnung über eine hohe Energieeffizienz von flachen elektrischen Pfannen (Notifizierung G/TBT/N/THA/459)

Entwurf einer Ministerialverordnung über eine hohe Energieeffizienz von elektrischen Wasserkühlern und Warmwasserbereitern sowie Kühlern für Trinkwasserspeicher (Notifizierung G/TBT/N/THA/460)

Ukraine:

Technische Verordnung über nichtautomatische Messvorrichtungen (nichtselbsttätige Waagen) - angenommen durch das Dekret des Ministerkabinetts der Ukraine # 190 vom 11. März 2009 (Notifizierung G/TBT/N/UKR/37)

Vereinigte Staaten von Amerika

Bundesnorm über die Sicherheit von Motorfahrzeugen - Motorradhelme (Notifizierung G/TBT/N/USA/993)

Sicherheit von Rohrleitungen – Anforderungen an Kunststoffrohre (Notifizierung G/TBT/N/USA/994)

Sicherheitsnorm für architektonische Verglasungen (Notifizierung G/TBT/N/USA/995)

Energiesparprogramm - Energieeffizienzanforderungen an Luftentfeuchter für Wohnbereiche (Notifizierung G/TBT/N/USA/996)

Vietnam:

Nationale Technische Verordnung QCVN16: 2014 / BXD über Baustoffe (ersetzt die nationale technischen Vorschrift QCVN 16: 2011 / BXD) (Notifizierung G/TBT/N/VNM/64)

NEUES AUS DER WELT DER NORMEN

Neue Verzeichnisse harmonisierter Normen

Im vergangenen Monat sind keine neuen Normenverzeichnisse erschienen.

TERMINE

Druckgeräte-richtlinie für den Hersteller von Rohrleitungen und Armaturen

Termin: 8.7.2015

Veranstalter: TÜV NORD Akademie
Ort: Oldenburg

Mehr Infos:

www.ingacademy.de/veranstaltungskalender/details.asp?kdid=3786&id=523515

Der CE-Kennzeichnungsprozess für Medizinprodukte.

Anforderungen der EU-Richtlinien für Medizinprodukte erfolgreich in die Praxis umsetzen.

Termin: 17.7.2015

Veranstalter: TÜV Rheinland Akademie GmbH

Ort: Nürnberg

Mehr Infos:

<http://wis.ihk.de/seminar-kurs/der-ce-kennzeichnungsprozess-fuer-medizinprodukte.html>

Umsetzung der Druckgeräterichtlinie

Erreichen Sie mehr Rechtssicherheit beim Inverkehrbringen Ihrer Produkte

Termin: 21.7.2015

Veranstalter: VDI Wissensforum

Ort: Düsseldorf

Mehr Infos:

www.vdi-wissensforum.de/de/nc/angebot/detailseite/event/02SE058027/?cHash=dd0b557f30e044b7833329aa3ca08ff3/

ÄNDERUNGEN AUF DER HOMEPAGE

Folgende Punkte wurden unter www.ce-richtlinien.eu neu aufgenommen oder aktualisiert:

- Delegierte Richtlinie (EU) 2015/863 der Kommission vom 31. März 2015 zur Änderung von Anhang II der Richtlinie 2011/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Liste der Stoffe, die Beschränkungen unterliegen (RoHS-Richtlinie)

PRAXISTIPPS

Beschaffung von Arbeitsmitteln

Der Ausschuss für Betriebssicherheit hat im März eine Bekanntmachung veröffentlicht, die sich mit der Beschaffung von Arbeitsmitteln befasst.

Die Bekanntmachung BekBS 1113 beschäftigt sich mit der Beschaffung von Arbeitsmitteln, die der Arbeitgeber den Beschäftigten zur Verwendung bei der Arbeit zur Verfügung stellen möchte und ist damit für alle Unternehmen von Bedeutung, die Mitarbeiter beschäftigen. Sie gibt allgemeine Hinweise, welche Auswirkungen die Anforderungen der Betriebssicherheitsverordnung auf den Beschaffungsprozess haben.

Sie finden Sie BekBS 1113 unter:

www.baua.de/de/Themen-von-A-Z/Anlagen-und-Betriebssicherheit/TRBS/BekBS-1113.html

... UND WEITERHIN

Teil B des "Leitfadens zur Registrierung 2018 unter REACH" veröffentlicht

Registrierungsdossier – Arbeiten mit IUCLID

(Pressemitteilung 20/15 der Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin BAuA vom 28. Mai 2015, www.baua.de)

Dortmund – Der "Leitfaden zur Registrierung 2018 unter REACH" richtet sich insbesondere an Unternehmen, die bisher wenige Erfahrungen mit REACH (Registration, Evaluation, Authorisation of Chemicals) haben und jedoch verpflichtet sind, Stoffe bei der ECHA (European Chemicals Agency) zu registrieren. Die ECHA erwartet bis zur Frist am 31. Mai 2018 bis zu 70.000 Registrierungsdossiers für Stoffe, die im Mengenbereich von unter 100 Tonnen pro Jahr hergestellt oder importiert werden. Vor allem kleine und mittlere Unternehmen werden solche Dossiers einreichen. Der jetzt veröffentlichte Teil B des Leitfadens unterstützt bei der Erstellung des Registrierungsdossiers.

Bereits im Dezember 2014 veröffentlichte der REACH-CLP-Biozid Helpdesk bei der Bundesanstalt für Arbeitsschutz den ersten Teil des Leitfadens – Teil A Erste Schritte. Er beschreibt, welche Vorarbeiten notwendig sind, um erfolgreich ein Registrierungsdossier zu erstellen und bei der ECHA einzureichen. Der nun vorliegende Teil B des Leitfadens befasst sich eingehend mit der eigentlichen Erstellung des Registrierungsdossiers für Stoffe, die in einem Mengenbereich unter 10 Tonnen pro Jahr hergestellt oder importiert werden. Der noch ausstehende Teil C (Anforderungen für 10-100 t/a) wird die erweiterten Registrierungsanforderungen erläutern.

Schwerpunktartig beschreibt Teil B des Leitfadens das Arbeiten mit und in der International Uniform Chemical Information Database (IUCLID). Diese Software-Anwendung steht vor allem Unternehmen der Chemieindustrie und Regierungsbehörden zur Verfügung, um Daten über Eigenschaften von chemischen Stoffen zu erfassen, speichern, pflegen und auszutauschen. Teil B des Leitfadens erläutert grundsätzliche Fragen zu IUCLID. Anschließend gibt der Leitfaden konkrete und detaillierte Hilfestellungen zum Ausfüllen eines IUCLID-Datensatzes und der abschließenden Erstellung, Prüfung und Einreichung eines Registrierungsdossiers bei der ECHA.

Da das Erstellen eines Registrierungsdossiers viel Zeit in Anspruch nimmt, sollten sich Betriebe am besten ab sofort mit der Registrierung 2018 unter REACH befassen. Die vorliegenden Leitfäden Teil A und Teil B helfen, einen registrierungspflichtigen Stoff, der in einem Mengenbereich unter 10 Tonnen pro Jahr hergestellt oder importiert wird, zu registrieren.

Den Registrierungsleitfaden gibt es im PDF-Format zum Herunterladen unter www.reach-clp-biozid-helpdesk.de/de/Publikationen/Fachbeitraege/Fachbeitraege.html

Zur Pressemitteilung:

www.baua.de/de/Presse/Pressemitteilungen/2015/05/pm020-15.html?nn=664262

CE-Newsletter - nächste Ausgabe am 9.07.2015

CE-Newsletter bestellen, abbestellen oder ändern:

www.ce-richtlinien.eu/ce-newsletter-abonnement

Bei Fragen an die Redaktion: info@ce-richtlinien.eu

Bei technischen Problemen: technik@ce-richtlinien.eu

Homepage:

<http://www.ce-richtlinien.eu>

Impressum

ISSN 2364-3110

ITK Ingenieurgesellschaft für Technikkommunikation GmbH
Schulweg 15
34560 Fritzlar

Tel.: +49 5622 919 304-0

Fax: +49 5622 919 304-8

Vertretungsberechtigter Geschäftsführer: Dipl.-Ing. Burkhard Kramer
Amtsgericht Fritzlar HRB 11515
UStID: DE251926877